

Inhalt

Aufmacher



„Die erste Kontoeröffnung wird immer mehr zu einer zähen Prozedur“

Die Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie bringt massive zusätzliche Regulierungen mit sich. Um diesen aufwändigen Datenerhebungsprozess effizienter zu gestalten, schlägt Seyfi Günay die Einrichtung einer Art „internationaler Schufa“ vor, durch die das operative Onboarding sowie Sicherheitsüberprüfungen effizienter werden könnten.

Praxis



Geldwäschebekämpfung stellt Banken vor große Herausforderungen

Banken stehen im Fokus der Geldwäscheprävention. Wie Finanzhäuser sich wirksam vor Geldwäsche schützen können, beschreibt Rainer Hahn in unserem Interview.

News

IFRS 17 zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen

Mit dem am 18. Mai vom IASB veröffentlichten Rechnungslegungsstandard IFRS 17 gibt es erstmals eine international einheitliche Grundlage für die Bilanzierung von Versicherungsverträgen. Verpflichtend wird ihre Anwendung ab 1. Januar 2021. Dipl.-Kfm. Jens Berger, CPA, Leiter des deutschen IFRS Centre of Excellence des Prüfungs- und Beratungsunternehmens Deloitte in Frankfurt a. M., erläutert hierzu im Betriebs-Berater (**BB 2017, Heft 25**): „Ziel des IASB war immer eine einheitliche Bilanzierung von Versicherungsverträgen, die auch den ‚wahren‘ Verpflichtungsgrad in der Bilanz widerspiegelt.“ Berger betont, dass trotz einheitlicher Vorgaben erhebliche explizite und implizite Bilanzierungswahlrechte verbleiben, die eine Vergleichbarkeit zwischen den Versicherungsunternehmen weiterhin erschweren. Auch hält er nachträgliche Änderungen an IFRS 17 vor dessen Erstanwendungszeitpunkt für möglich, „denn die Übernahme in EU-Recht, das Endorsement, ist bei weitem kein Selbstläufer. Die Versicherungslobbyisten laufen sich schon warm, um die bislang unerfüllten ‚Wünsche‘ noch nachträglich durchzusetzen. Druckmittel ist die vollständige Nichtübernahme. Dabei bleibt eigentlich keine Zeit zu verlieren: Für die Versicherungswirtschaft ist IFRS 17 nach Solvency II, ein weiterer großer regulatorischer Brocken.“

Veranstaltungen

26.10., Frankfurt | **RdF-Workshop – Rechtliche und steuerliche Aspekte von MiFID II**

14.11., Frankfurt | **20. Euro Finance Week – Compliance Forum**

Compliance Forum
14. November 2017
Congress Center Messe Frankfurt

Save the date!
www.eurofinanceweek.com/compliance2017

„Die erste Kontoeröffnung wird immer mehr zu einer zähen Prozedur“

Die Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie bringt massive zusätzliche Regulierungen mit sich. Um diesen aufwändigen Datenerhebungsprozess effizienter zu gestalten, schlägt Seyfi Günay die Einrichtung einer Art „internationaler Schufa“ vor, durch die das operative Onboarding sowie Sicherheitsüberprüfungen effizienter werden könnten.



Schufa-Gebäude in Wiesbaden: Die Auskunftfee gibt im Bereich der Bonitätsprüfung ein Beispiel dafür, wie auch Sicherheitsüberprüfungen für Finanzdienstleister effizienter organisiert werden könnten.

Die Identifikation von Bankkunden beschränkt sich spätestens mit der zum 26. Juni erfolgten Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie nicht mehr auf Personenidentifikation, Bonitätsprüfung oder die Prüfung, woher anzulegende Gelder stammen. Seyfi Günay, Direktor für Finanzkriminalität und Compliance bei LexisNexis® Risk Solutions, weist darauf hin,

Das neue GwG auf einen Blick

Das Gesetz zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie ist am 26. Juni in Kraft getreten. Mit der Neuerung wird die EU-Regulierung über die Geldwäsche den Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) angepasst, einer Organisation, die bei der OECD mit Sitz in Paris angesiedelt ist. Vor diesem Hintergrund wurde in Deutschland das Geldwäschegesetz (GwG) komplett neu formuliert und von 17 auf 59 Paragraphen ausgeweitet. Und auch der Kreis der Verpflichteten wird erweitert. Zu diesem gehören künftig beispielsweise Versicherungsunternehmen, die Darlehen vergeben sowie Personen, die solche Verträge vermitteln.

dass unter anderem der risikobasierte Ansatz weiter gestärkt wird: „Dem Risikomanagement ist im neuen Geldwäschegesetz sogar ein eigener Abschnitt gewidmet. Unter anderem steigen die Anforderungen an die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. Diese erstrecken sich künftig auch auf Risikobewertungen einzelner Kunden- und Vertragsbeziehungen sowie auf Einschätzungen über die Abgabe einer Verdachtsmitteilung. Die Sorgfaltspflichten müssen auch bei bestehenden Geschäftsbeziehungen auf risikobasierter Grundlage erfüllt werden, insbesondere bei Änderung wesentlicher Umstände eines Kunden.“ Außerdem, so Günay, müssten Finanzdienstleister und Unternehmen jederzeit vollständig Auskunft darüber geben können, ob sie während der vergangenen fünf Jahre mit bestimmten Personen Geschäftsbeziehungen hatten.

Der Aufwand beim Onboarding neuer Kunden wird dadurch deutlich höher. „Insbesondere die erste Kontoeröffnung wird immer mehr zu einer zähen Prozedur für alle Beteiligten und gilt als große Herausforderung für Finanzdienstleister“, beschreibt Günay und verweist auf eine **Studie**

von LexisNexis® Risk Solutions. Danach nehme das Onboarding inländischer Privatkunden in 70 Prozent der Fälle wegen Prüfungen im Rahmen des Know-Your-Customer-Prozesses (KYC) mehr als einen Tag in Anspruch. „Internationale Kunden warten in der Regel bis zu fünf Tage, aber auch längere Zeiträume sind alles andere als selten.“

Um diesen aufwändigen Datenerhebungsprozess effizienter zu gestalten, schlägt Günay die Einrichtung einer internationalen „Due Diligence-Organisation“ vor, über die Finanzinstitute und Unternehmen einmal beim Kunden erhobene Daten austauschen können: „Der Zugang zu derartigen Informationen würde das operative Onboarding sowie Sicherheitsüberprüfungen effizienter machen, weil es Kunden und Instituten erspart, immer wieder dieselben Informationen zusammenzustellen. Die Schufa gibt im Bereich der Bonitätsprüfung ein effizientes und zuverlässiges Vorbild, um die Vorteile einer solchen Zusammenarbeit zu illustrieren.“ Es geht also darum, Informationen zu teilen. Was gleichzeitig auch bedeutet, Daten zu tauschen. Günay sieht hier trotzdem keine Gefahr für Finanzinstitute, gegen Datenschutzbestimmungen zu verstoßen, da die entsprechenden Informationen durch die Finanzinstitute aus öffentlich zugänglichen Quellen bezogen werden: „Das neue Transparenzregister, Sanktionslisten und viele andere mehr. Es gibt hunderte solcher Listen in ebenso vielen Sprachen, und dazu zehntausende weiterer möglicher Quellen. Weil Institute die Datenauswertung kaum selbst leisten können, gibt es Dienstleister wie uns. Die von uns erhobenen Daten kommen ausnahmslos aus solchen öffentlichen Quellen, insofern gibt es kein Problem mit Datenschutzbestimmungen.“

Häufig legen Banken beim Onboarding objektive Maßstäbe an, um einen Großteil der zweifelhaften Kunden von vornherein auszuschließen. Doch Günay rät von einer solchen Pauschalisierung ab, da den Banken hierdurch Geschäft entgehe. „Derzeit lehnen Banken manche Kunden nur deshalb ab, weil sie beispielsweise aus einem arabischen Land kommen. Ein intensiverer Datenaustausch würde zu einer verbesserten Qualität der Kundendaten führen und damit zu einem besseren Risiko-Management bei den teilnehmenden Banken. Das würde es ihnen erleichtern, Kundenverbindungen einzugehen. Je mehr Kundenverbindungen es gibt, desto mehr finanzielle Transparenz entwickelt sich – und desto effizienter können die Maßnahmen gegen internationale Kriminalität wirken.“

chk



Seyfi Günay ist Direktor für Finanzkriminalität und Compliance bei LexisNexis® Risk Solutions.



RdF-Workshop

Rechtliche und steuerliche Aspekte von MiFID II

26. Oktober 2017

Frankfurt a. M.

Gastgeber:

ALLEN & OVERY

Inducement, Research und Unbundling

Dr. Bernd Geier, LL.M. (Cambridge), RA, Dentons LLP, Frankfurt a. M.

Kostentransparenz nach MiFID II – wer, wie, was?

Dr. Oliver Glück, RA, GSK Stockmann, München

MiFID II und die Kleinen – Auswirkungen von MiFID II auf 34f-ler GewO

Dr. Julia Backmann, LL.M. (London), Bundesverband Investment und Asset Management e. V., Frankfurt a. M.

Umsatzsteuerliche Aspekte von MiFID II

Sabine Weber, Bundesverband deutscher Banken e. V., Berlin, und
Ingo Bustorff, RA, EY, Eschborn

Ertragsteuerliche Aspekte von MiFID II

Marc Lebeau, StB, Baker Tilly, Frankfurt a. M.

Firma

Name | Vorname *

Position | Abteilung

Straße *

PLZ | Ort *

Telefon (für Rückfragen) *

Mobil

E-Mail (zur Bestätigung) *

Datum | verbindliche Unterschrift *

Anmeldung

Ja, ich nehme am RdF-Workshop am 26. Oktober 2017 teil.

- Ich bin Abonnent der RdF. Ich zahle € 269,-
Meine Abonnement-Nr.:
- Ich zahle € 369,-

Infos

Veranstaltungszeit: 16.00 – 20.00 Uhr

Veranstaltungsort: Allen & Overy LLP

Bockenheimer Landstraße 2 | 60306 Frankfurt am Main

Anmeldung:

E-Mail sonja.poertner@dfv.de

Tel 069 7595-2712

Fax 069 7595-1150

oder unter <http://veranstaltungen.ruw.de>

Geldwäschebekämpfung stellt Banken vor große Herausforderungen

Banken stehen im Fokus der Geldwäscheprävention. Wie die Finanzhäuser sich wirksam vor Geldwäsche schützen können, beschreibt Rainer Hahn in unserem Interview.

» Welche Kernmaßnahmen empfehlen Sie zur Prävention von Geldwäsche?

« Eine Kernmaßnahme zum Erkennen von Geldwäsche ist das Belegen und Verstehen des realwirtschaftlichen Bezugs einer jeden Geschäftsverbindung. Geldwäscher müssen keine realwirtschaftlichen Aktivitäten betreiben. Sie zeigen z.B. ein Geschäftsmodell auf, bei dem hohe Summen bewegt werden. Erfolgreiche Geldwäsche erfordert die Unterbrechung der Spuren von Finanztransaktionen. Bargeld oder virtuelle Währungen wie Bitcoins sind dazu geeignet. Die Vereinbarung, dass Bargeschäfte und Geschäfte in virtuellen Währungen nur von untergeordneter Bedeutung sein dürfen, hilft.

» Welche Bankgeschäfte sind besonders von Geldwäscherisiken betroffen?

« Hohe Geldwäscherisiken bergen alle Bankprodukte, bei denen die Anonymität oder die anonyme Übertragung von Werten möglich ist. Bei „Prepaid-Kreditkarten“ kann die Weitergabe von Karte und Sicherheitsmedium (PIN) ohne Kenntnis der Bank erfolgen. Neben dem bereits genannten Bargeld und virtuellen Währungen sind auch der Erwerb von Sorten und Edelmetallen (ohne Einschaltung eines Kontos) als Klassiker der Geldwäsche zu nennen.

» Welche Möglichkeiten haben Banken mit Strafverfolgungs- und anderen Behörden zusammenzuarbeiten?

« Im Rechtsstaat sind die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Banken und Behörden, nicht zuletzt wegen des Datenschutzes, begrenzt. Dies gilt insbesondere, wenn einzelne Geschäftspartner betroffen sind. Geldwäschebeauftragte von Banken haben aber untereinander die Möglichkeit, Informationen zur Erfüllung der Aufgabenstellung auszutauschen.

» Bedeutet das Transparenzregister eine Erleichterung für die Geldwäscheprävention? Wie profitiert die Finanzbranche davon?

« Das elektronische Transparenzregister soll alle wirtschaftlich Berechtigten erfassen. Wesentli-

Rainer Hahn ist nach langjähriger Revisionstätigkeit seit 2011 in der Nassauischen Sparkasse Wiesbaden tätig. Seine Schwerpunktaufgaben liegen u. a. im Bereich der Umsetzung der verstärkten Sorgfaltspflichten und in den Überwachungshandlungen bei Kontroll-, Prüf- bzw. Prüffolgeprozessen und dem Monitoring. Daneben ist er als Fachautor und Referent bei der Qualifizierung von Spezialisten und Prüfern in seinem Aufgabebereich aktiv.

che Erleichterungen für die Finanzindustrie sind dadurch nicht absehbar. Zu den Regelungen, die mit dem neuen Geldwäschegesetz zu beachten sind, gehört aber auch, dass strengere Vorgaben etwa bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbeziehungen gelten. Außerdem wird eine Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei der Generalzolldirektion ein-

gerichtet. Die Zentralstelle soll Verdachtsmeldungen entgegennehmen, analysieren und bei einem Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung an die zuständigen Stellen weiterleiten. Eine Herausforderung ist derzeit die lange Dauer bis zur Verfahrensaufnahme. Die künftig elektronisch abzugebende Verdachtsmeldung könnte Erleichterungen bringen.

» Welche Rolle spielen Datenverarbeitungssysteme bei der Prävention von Geldwäsche?

« Ohne ausgefeilte Datenverarbeitungssysteme ist keine wirksame Geldwäschebekämpfung denkbar. Bereits 2005 hat die BaFin im immer noch gültigen Rundschreiben 8/2005 (GW) die Erfassung und Identifizierung der kunden-, produkt- und transaktionsbezogenen Risiken sowie die Entwicklung geeigneter Parameter für die erforderlichen Research-Maßnahmen (vor allem für EDV-Researchsysteme) gefordert. Dies erfolgt aufgrund des Ergebnisses der institutsinternen Risikoanalyse. Die Anzahl der Kundenbeziehungen und Transaktionen ist ohne den Einsatz entsprechender Technik nicht zu bewältigen. Die seit dem 26. Juni 2017 umzusetzende Geldtransferverordnung (EU 2015/847 vom 20. Mai 2015), verlangt die Echtzeitüberwachung von kritischen Transaktionen. Neben der Geldwäscheverhinderung muss auch die Verhinderung der Terrorismusfinanzierung und die Beachtung von Finanzsanktionen und Embargos gewährleistet werden. Dazu sind ebenfalls Systeme erforderlich, die es ermöglichen, eine Transaktion zu stoppen.

» Rückt der Faktor „Mensch“ damit in den Hintergrund?



Geldwäsche: Vor allem Transaktionen mit Bargeld bergen Risiken.

Geldwäsche auf einen Blick

Geldwäsche ist nach § 261 Strafgesetzbuch die „Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte“, die aus einer bestimmten Straftat herrühren. Ein Geldwäscher will also illegal (z. B. durch einen Betrug) erlangte Vermögensvorteile sichern, in den Wirtschaftskreislauf einbringen und verhindern, dass die ursprüngliche Straftat entdeckt wird.

« Keinesfalls, die persönliche Sensibilität der Bankbeschäftigten im direkten Kundenkontakt ist sogar von entscheidender Bedeutung bei der Geldwäschebekämpfung. Dabei ist die direkte Ansprache und Information durch den Geldwäschebeauftragten zwar aufwändig, aber sehr wirksam. Daneben gehören die Bereitstellung von Informationsmaterial und Online-Schulungen mittlerweile zum Standard. Durch den Einsatz von Beratungshilfen, in denen auch auf die Belange der Geldwäscheprävention eingegangen wird, kann bereits im Rahmen der Kontoeröffnung festgestellt werden, ob ein Geldwäscherverdacht zu erwarten ist. In diesem Fall könnte die Bank eine Kontoeröffnung ablehnen und eine Verdachtsmeldung abgeben. *ch/k*

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251,
60326 Frankfurt am Main
Registriergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta, Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

Aufsichtsrat: Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Iris Biesinger, Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: iris.biesinger@dfv.de

Fachbeirat der Online-Zeitschrift Compliance & Finance:

Joern-Ulrich Fink, Compliance Regulatory Management Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Corina Käsler, Head of Regulatory Strategy, UniCredit Bank AG; Hartmut T. Renz, Group Chief Compliance Officer, Landesbank Baden-Württemberg; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2017 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main